

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1954/9/30 2Ob648/54,
8Ob119/03p, 7Ob98/05w,
10Ob42/17z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1954

Norm

EheG §66

NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Der Anspruch der Frau auf Unterhalt nach der Scheidung ist ein privatrechtlicher Anspruch, auf den sie wirksam verzichten kann. Wenn trotz eines solchen Verzichtes der Gatte der Gattin nachträglich eine Unterhaltsleistung verspricht, liegt eine Schenkung vor, die des Notariatsaktes bedarf. Keine Schenkung würde nur dann vorliegen, wenn ein Übereinkommen getroffen würde, mit dem der anlässlich der Scheidung erfolgte Unterhaltsverzicht wieder aufgehoben wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 648/54

Entscheidungstext OGH 30.09.1954 2 Ob 648/54

- 8 Ob 119/03p

Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 119/03p

Vgl auch; nur: Der Anspruch der Frau auf Unterhalt nach der Scheidung ist ein privatrechtlicher Anspruch, auf den sie wirksam verzichten kann. (T1); Beisatz: Der Verzicht kann auch formfrei erklärt werden. (T2)

- 7 Ob 98/05w

Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 98/05w

nur T1

- 10 Ob 42/17z

Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 42/17z

Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0057360

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at